

Satzung

über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Dahlheim vom 28.02.2002

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz i d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Name, Träger

Der Jugendraum, genannt „Jugendtreff Dahlheim“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Dahlheim.

Der Jugendraum kann von der Ortsgemeinde jederzeit – nach vorheriger Absprache – genutzt werden.

Die Ausstattung sowie Renovierungsmaßnahmen sind durch die Jugendlichen kostenfrei durchzuführen. Die nötigen Mittel für Renovierungsmaßnahmen stellt die Ortsgemeinde zur Verfügung.

§ 2

Zweck

Der Jugendraum soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Er soll insbesondere dazu beitragen

- die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen zu fördern,
- einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vielfältige Angebote gemacht werden. Hierzu zählen:

1. Spielabende
2. Umweltschutzaktionen
3. Geselliges Beisammensein
4. Filmabende
5. Informationsabende für aktuelle Themen.

Im Laufe eines Jahres müssen jeweils mindestens einmal die unter Punkt 1 – 5 aufgezählten Aktivitäten (oder andere vergleichbare) durchgeführt werden. Zuständig ist der Vorstand.

§ 3

Benutzer, Zutrittsrechte

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen zwischen dem 14. und dem 21. Lebensjahr, die in der Ortsgemeinde Dahlheim ihren Wohnsitz haben, offen.

Jugendliche aus anderen Ortsgemeinden können im Einzelfall zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand und der Beirat.

Alle Benutzer werden in einer aushängenden Liste namentlich mit Geburtsdatum festgehalten. Jeder Benutzer ist verpflichtet bei Nutzung seinen Personalausweis mit sich zu führen. Eine Austragung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 4

Kosten

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenlos. Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Deckung der Kosten ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Beitrages wird vom Vorstand in Absprache mit dem Beirat oder dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter festgesetzt. Die entstehenden Kosten sollten möglichst durch Mithilfe der Jugendlichen bei Umweltaktionen der Ortsgemeinde Dahlheim gedeckt werden.

Feiern (wie z.B. Geburtsfeier) sind dem Vorstand vorher anzumelden. Die pauschale Nutzungsgebühr ist an die Ortsgemeinde zu zahlen. Verantwortlich ist der Vorstand.

§ 5

Verwaltung

Der Jugendraum wird vom Vorstand nach Maßgabe der folgenden Vorschrift verwaltet.

§ 6

Organe

Dem Vorstand gehören 6 Mitglieder an, die ihren Wohnsitz in Dahlheim haben müssen.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden, der das 18. Lebensjahr vollendet haben sollte,
- zwei Jugendlichen aus dem Kreis der Nutzer,
- zwei Mitgliedern des Gemeinderates,

§ 7

Aufgaben

Der Vorstand gestaltet das Programm des Jugendraumes unter Beachtung des in § 2 gesteckten Rahmens eigenverantwortlich.

§ 8

Wahlverfahren, Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Die sechs zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Abwahl einzelner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl eines Ersatzmitgliedes möglich. Bei Stellung des Antrages zur Abwahl ist das Ersatzmitglied vorzuschlagen.

Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 9

Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden benutzungsberechtigten Mitgliedern des Jugendraumes zusammen. Sie ist deren oberstes beschlussfassendes Organ.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der Vorsitzende mindestens 1 Woche vor dem geplanten Termin in geeigneter Weise (Aushang, Amtsblatt) öffentlich ein.

Der Termin ist der Ortsgemeinde mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Auf Antrag von mindestens 10 Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10

Aufgaben

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand.

Die Vollversammlung entscheidet über alle wesentlichen Fragen, die der Betrieb des Jugendraumes aufwirft.

§ 11

Wahlverfahren

Die Vollversammlung wählt einen Wahlleiter. Als Wahlleiter können auch anwesende Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeister vorgeschlagen werden.

Jeder benutzungsberechtigte Jugendliche kann einen oder mehrere zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

Vorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, zuerst

der/die stellv. Vorsitzende(r),
die beiden Mitglieder des Gemeinderates.
die beiden nutzungsberechtigten Jugendlichen,

Nur auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl. Bei geheimer Wahl werden die Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Entfielen auf einige Kandidaten gleich viele Stimmen, ist unter diesen eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es wiederum zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

Leitung des Jugendraumes

Die Leitung obliegt den Vorstandsmitgliedern gleichermaßen. Sie übt das Hausrecht aus und sind Benutzern gegenüber weisungsbefugt.

§ 13

Hausordnung

Die Hausordnung ist als Anlage Teil dieser Satzung. Sie soll entscheiden, dass Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand über Gebühr durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird.

Insbesondere sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Hausordnung kann disziplinarische Möglichkeiten zulassen.

§ 14

Schließung

Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde Dahlheim geschlossen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.11.2002 in Kraft.

Dahlheim, den 28.02.2002

Ortsgemeinde
Dahlheim



Reinhold Jost
Ortsbürgermeister